

**Dritte Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz
(3. ÄndBbg BRKGVwV)**

Vom 11. Juni 2018

Auf Grund des § 16 des Bundesreisekostengesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) geändert worden ist, in Verbindung mit § 63 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26), der zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32) geändert worden ist, erlässt das Ministerium der Finanzen folgende Dritte Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz:

I.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz (Bbg BRKGVwV) vom 2. August 2005 (ABl. S. 870) (Anlage zu dem Rundschreiben über das Gesetz zur Reform des Reisekostenrechts vom 3. August 2005 [ABl. S. 870]), die zuletzt durch die Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz vom 29. November 2013 (ABl. S. 3104) (Anlage zu der Bekanntmachung über die Reform des steuerlichen Reisekostenrechts ab 1. Januar 2014 vom 29. November 2013 [ABl. S. 3102]) geändert und durch die Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 6. Januar 2014 (ABl. S. 75) berichtigt worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Textziffer 2.2.2 wird wie folgt gefasst:

„2.2.2 Die Dienstreise gilt als an der Dienststätte angetreten oder beendet, wenn sie innerhalb der Regelarbeitszeit dort hätte angetreten oder beendet werden können und dies vom Reiseablauf vertretbar gewesen wäre; das gilt jedoch nicht, wenn Beginn oder Ende der Dienstreise an der Wohnung wirtschaftlicher ist. Eine Dienstreise beginnt oder endet nur an der Dienststätte, wenn vor oder nach einem auswärtigen Dienstgeschäft nach normalem Ermessen noch Dienst verrichtet werden kann.“

2. Textziffer 2.2.3 wird aufgehoben.

3. Textziffer 2.2.4 wird aufgehoben.

4. Textziffer 5.0.1 wird Textziffer 5.0.

5. Textziffer 5.0.2 wird aufgehoben.

6. Textziffer 5.0.3 wird aufgehoben.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.